

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869**

48 (26.2.1869)



# Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 26. Februar 1869.

## Deutschland.

München, 22. Febr. Die Abgeordnetenkammer ist noch fortwährend mit dem Schulgesetz beschäftigt. Heute beschäftigte sie sich mit den innern Verhältnissen des Lehrersstandes u. dgl. Wir entnehmen einem Bericht des „Schw. M.“ über die Verhandlungen Folgendes:

Bei Art. 68 beantragte Kraußold (protestant. Pfarrer, Fortschrittspartei), daß weder durch Kirchen- noch sonstige Dienste des Lehrers dessen Funktion in der Schule gestört werden dürfe, und obwohl der kathol. Pfarrer Neger dieser Modifikation sich widersetze, weil gewisse Gottesdienste, denen der Lehrer in seiner Eigenschaft als Lehrer, Organist u. dgl. assistiren müsse, nicht auf andere Stunden verlegt werden können, nahm die Kammer sie dennoch an. Unter den Disziplinarstrafen, die über Lehrer sollen verhängt werden können, waren aufgeführt: die zeitweilige Beurlaubung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers und die Veretzung des Lehrers auf einen andern Schuldienst. Die Kammer genehmigte zwar die erstere Strafform nach erhaltener Zustimmung durch das Ministerium, daß man bei Auswahl der assistirenden Schulgehilfen mit Umsicht verfahren werde, aber sie strich die letztere in der Erwägung, daß die Veretzung eines überaus qualifizierten Lehrers auf eine andere Stelle eine Strafe wäre mehr für die Gemeinde, wohin man den Schuldienst schickte, als für diesen selbst.

Art. 70 zählt die Fälle auf, in welchen ein Lehrer ohne Rücksicht auf seine Entlassung werden können, und es war u. A. benannt, wenn er großen Mißbrauch des Züchtigungsrechts verübt und dadurch körperliche Verletzung veranlaßt habe, ferner: wenn er durch eine unbillige Ausfertigung oder Handlung öffentlich oder vor den Kindern Mergerniß gegeben habe. Den Abschluß der ersten Belegung verlangte Muland: nur zu oft würden Verletzungen nachträglich beigebracht, um an dem Lehrer Bosheit und Wache zu üben, der dann in Untersuchung käme, und der doch auch ein Mensch sei, welchem man doch die Geduld reibe, wogegen Böck entgegensetzte, daß man die Entscheidung der Behörden überlassen könne, denn nicht auf den Erfolg, sondern auf die Art der Züchtigung komme es an; man könne grausam züchtigen, ohne zu verletzen, und es könne eine Verletzung geben ohne Mißbrauch, ja ohne Vollgebrauch des Züchtigungsrechts. Die Kammer ließ diese Bestimmung auch bestehen. Dagegen änderte sie die andere dahin ab, daß der Lehrer nur wegen unbilliger Ausfertigung oder Handlung, die er vor den Kindern verübt, mit so schwerer Strafe belegt werden könne, da nur seine Schulwerkstätte hier in Frage komme, und da der Begriff einer „unbilligen Ausfertigung“, etwa im Wirthshaus gethan, doch ein gar zu elastischer sei.

So kam man, 30 Artikel erlebend, bis zum Kapitel „Von der Aufsicht über die Volksschulen“, bei welchem angeklagter Maßen der Kampf um den Einfluß der Kirche noch einmal entbrannt soll. Den Anfang machte Graf Butler (Mittelpartei), indem er namentlich für die Landesschulen die Aufsicht des Pfarrers, als des einzigen pädagogisch-gebildeten Mannes in der Gemeinde in Anspruch nahm. Der Vorschlag des Ausschusses gibt aber dem Pfarrer kein Recht, in der Ortschulkommission zu sitzen; er gestattet ihm bloß, die Sitzungen zu besuchen und an der Beratung Theil zu nehmen. Da stellt nun Steinbock mit 23 Stimmen aus der Mittelpartei den Antrag, dem Pfarrer kraft seines Amtes Sitz und Stimme, in Landgemeinden sogar den Vorsitz in der Ortschulkommission zu geben, und er beruft sich dabei auf die Gewohnheiten und Anschauungen des Volks, welchen dies entspreche, und auf den großen Wirkungskreis, den das Gesetz dieser Kommission anweise, und der in lächeligen Händen ruhen müsse. Ein anderer Antrag rührt von Stauffenberg her; man solle die Pfarrer aus der Schulgemeinde nicht durch die Gemeindevollständigen, sondern direkt von den Familienvätern der Gemeinde wählen lassen, denn wenn diese Kommissionen ein lebensfähiges Glied im Organismus des Schulwesens sein sollten, so müßten sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Volk stehen. Man solle da nicht auf die Theilnahmslosigkeit an den gleichartigen Wahlen in Württemberg verweisen; dort wähle man einfach deshalb nicht, weil die dortigen Kommissionen das fünfte Rad am Wagen sind; man solle nach Baden blicken, wo sehr lebhaft gewährt wird, weil die Kompetenz der Kommission, wie bei uns, eine angemessene sei. Der letzte Antrag ist von Dr. Böck gestellt und auf die Theilnahme eines Arztes an der Kommission gerichtet: die Nützlichkeit dieser Theilnahme sei so einleuchtend und das freiwillige Anbieten der Ärzte zu dieser Dienstleistung so dankenswerth, daß darüber gar nichts weiter zu sagen sei. Die Debatte über diese Modifikationen, welche nach der Anzahl der eingeschriebenen Redner sehr ausgedehnt zu werden droht, verlagert der Präsident bei der vorgedrungenen Tageszeit auf morgen.

## Oesterreichische Monarchie.

Wien, 22. Febr. Die Gründe des bekannten Erkenntnisses des obersten Gerichtshofes im Prozeß gegen den Linzer

Bischof sind jetzt veröffentlicht worden. Wir entnehmen dem Actenstück folgende Stellen:

Was die Kompetenz zur strafgerichtlichen Verfolgung gegen den Bischof von Linz anbelangt, so kann dieselbe vom Standpunkt der kirchlichen Verfassung und aus dem Gesichtspunkt des geistlichen Amtesbetrufes des Bischofs mit Grund wohl nicht bestritten werden. Denn es handelt sich nicht darum, den Bischof als Lehrer des christlichen Glaubens und als kirchliches Oberhaupt seines Sprengels wegen der Lehren, die er im Hirtenbrief in Ausübung seines Hirtenamtes über Gegenstände des christlichen Glaubens und über Grundsätze und Dogmen der katholischen Kirche erteilt, vor einem weltlichen Gericht zur Verantwortung zu ziehen. Der Anlaß zur strafgerichtlichen Ausübung wird nicht darin gefunden, daß der Bischof den Gläubigen seines Sprengels, wenn er von seinem Standpunkt Gegenstände zwischen dem Glauben über Ehe und Schule und den Grundsätzen der katholischen Kirche erkannte, dieselben objektiv dargelegt und die Gläubigen in ihrem Gewissen verpflichtet hat, den Lehren der Kirche zu folgen, was stets ohne Zuwiderhandeln gegen die Staatsgewalt wird geschehen können; der Anlaß zum strafgerichtlichen Einschreiten und hiemit die strafgerichtliche Kompetenz beginnt vielmehr erst dort, wo die Grenze der Objektivität der Belehrung und des geistlichen Berufes überschritten, wo das Staatsgesetz zum Anlaß der Verächtlichmachung und Herabwürdigung der gesetzgebenden Gewalt genommen, die gesetzgebenden Faktoren verächtlicher Tendenz beschuldigt, das erlassene Staatsgesetz als ein Ausfluß irtidlicher Anschauungen und fittlich verwerflicher Grundsätze dargestellt und hiedurch nicht nur die gesetzgebenden Faktoren, sondern auch die Staats- und Regierungsform selbst, welche diese Organe der Gesetzgebung bedingt, in der öffentlichen Meinung der Vertrauenswürdigkeit beraubt und den Staatsgesetzen die Achtung und der Gehorsam verweigert werden. Die Staatsgrundgesetze sind nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1867 mit dem Tag ihrer Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit getreten und ihre Festsetzungen bedürfen auch ihrer grundsätzlichen Natur noch zum Eintritt ihrer Wirksamkeit nicht erst einer Vollzugs- oder Ausführungsverordnung. Mit diesen Bestimmungen ist es aber geradezu unvereinbar, hinsichtlich einer von einem österreichischen katholischen Bischof etwa begangenen, nach dem österreichischen Strafgesetz strafbaren Handlung fortan noch eine andere als die vom österreichischen Gesetz den österreichischen Strafgerichten eingeräumte Strafgewalt als zulässig und ein anderes Strafgesetz als das österreichische als darauf anwendbar zu denken und anzuwenden. Hiernach muß also die im Art. 14 des Konkordats vorgesehene Ausnahmestellung der katholischen Bischöfe de lege als beseitigt betrachtet werden.

w. Mannheim, 22. Febr. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, effektiv hies. Gegend, 200 Zollpf. 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P., ungar. 11 fl. 15 bis 30 G., 11 fl. 20 bis 45 P., fränkischer 11 fl. 54 G., 12 fl. 6 P. — Roggen, eff. 9 fl. 40 G., 9 fl. 54 P., ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 10 fl. — G., 10 fl. 15 P., fränkische 10 fl. 30 G., 10 fl. 40 P., württ. 10 fl. bis 10 fl. 15 G., 10 fl. 20 P., ungar. 9 fl. 30 bis 10 fl. G., 9 fl. 36 bis 10 fl. 15 P. — Hafer, eff. 100 Zollpf. 4 fl. 30 G., 4 fl. 40 P. — Kernen, eff. 200 Zollpf. — fl. — G., 11 fl. 30 P. — Delfamen, deutsch. Kohlraps — fl. — G., 18 fl. 30 P. — Bohnen — fl. — G., 12 fl. — P. — Linfen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weiden — fl. — G., — fl. — P. — Kleinsamen, deutscher I. 24 fl. 30 G., 25 fl. — P., II. 22—23 fl. P., Luzerner — fl. — G., — fl. — P. — Gparfette — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Fass) 100 Zollpf. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. — P., sahweise — fl. — G., 20 fl. 15 P. — Rüböl, effektiv Inland, sahweise — fl. — G., 20 fl. — P., in Partien — fl. — G., 19 fl. 45 P. — Mehl 100 Zollpf.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 50 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 30 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 20 P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 30 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 24 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. — P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität 15 fl. — G., 15 fl. 15 P. — Weizen und Roggen Mill. Gerste und Hafer unverändert. Leinöl und Rüböl behauptet. Petroleum abermals ohne Aenderung.

## Marktpreise.

Ergebnis des am 20. und 23. Febr. 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Frucht.	100 Pfd.	Preis.	Ausschlag.	Abschlag.
Weizen	1330	7614 fl. 38 fr.	5 fl. 44 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Roggen	3	13 fl. 30 fr.	4 fl. 30 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Gerste	2	10 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	13	71 fl. 48 fr.	5 fl. 31 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Erbsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischfrucht	15	60 fl. — fr.	4 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Weiden	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Hafer	282	1194 fl. 47 fr.	4 fl. 14 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Beesen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

## Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorthe.	100 Pfd.										1 Pfd.										Klafter.		
	Weizen.	Kernen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weiden.	Erbsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Silf.	Rüböl.	Weizenmehl.	Roggenmehl.	Bohnenmehl.	Erbsenmehl.	Mischfrucht.	Schmalz.	Schweinefleisch.	Butter.	Eier 10 Stk.		Obst.	Wagnen.
Gonflanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Billingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldgüt	5 58	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Esrad	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlheim	6 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	6 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Offenburg	5 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt	5 53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesloch	5 45	5 40	4 48	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wetzbach	5 48	5 24	5	5 59	3 44	4 30	5 48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim 22. Febr.	5 45	5 45	4 50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldgüt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt 22. Febr.	5 53	—	4 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würgburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 22. Febr.	5 49	5 39	—	4 54	4 18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim 20. Febr.	5 5	—	4 23	5 12	4 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel	6 36	—	4 40	5 32	4 47	5 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strasbourg	6 16	—	4 43	5 20	4 52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Berlin, 22. Febr.: Roggen 4 fl. 34 fr. — Rüböl 17 fl. 4 fr.

## Bürgerliche Rechtspflege.

### Labungsverfügung.

Zu. 211. Civ. R. Nr. 327. Billingen. In Sachen der Witwe Garter zum Kreuz in Bödenbach, Klägerin, gegen die Erben des Johann Baptist Peter von Wellendingen, K. w. Oberamts Notweil, nämlich: Katharine, geb. Peter, Ehefrau des Johann Guggler alda, Ignaz Leopold und Kaspar Schmeß von da, Beklagte, Forderung und Eiderheitsarrst betr., hat Rechtsanwält D. Sauer in einer bei dem Amtsgericht Billingen erhobenen Klage vorgebracht: Johann Baptist Peter von Wellendingen sei bei der Klägerin längere Zeit Hausknecht gewesen, mit Beginn des Jahres 1868 aber krank geworden und habe von da an, um seinen Dienst beizubehalten, solchen durch von ihm und auf seine Rechnung angestellte Tagelöhner besorgen lassen. Einem dieser Tagelöhner, Adam Peter von Mühlbach, der während 20 Wochen und 2 Tagen gegen einen Wochenlohn von 1 fl. 48 fr. den Dienst versehen, habe die Klägerin dessen Lohn mit 36 fl. 36 fr. auf Ansuchen des J. B. Peter bezahlt. An Stelle des letzteren hätten ferner die Tagelöhner die Kost und Wohnung des Hausknechts

erhalten, J. B. Peter dagegen auf sein Verlangen ein besonders heizbares Zimmer und bessere Kost bezogen, wofür die Klägerin als der Ursächlichkeit entsprechend 36 fr. für den Tag, und daher vom 1. Januar bis 1. September 1868, dem Todestag des J. B. Peter, 146 fl. 24 fr. in Anspruch nimmt. Die Beklagten seien die gesetzlichen Erben desselben, und wird deshalb gebeten, sie zur Zahlung von 183 fl. nebst 6 Proz. Verzugszinsen vom Klageaufstellungstage an zu verurtheilen.

Von Seiten der Klägerin wurde zugleich unter Vorlage von Bescheinigungen für die klägerischen Ansprüche und mit Bezug auf die Eigenschaft der Beklagten als Ausländer die Anlegung des Sicherheitsarrstes durch Beschlagnahme der Forderungen der Beklagten bei Waisenrichter Ketterer in Bödenbach, Polizeidirektor Koch in Billingen und Hirschwirth Strobel in Schönaach beantragt, welchem Antrage das Amtsgericht durch Verfügung vom 26. Dezember v. J., Nr. 15.377, entsprochen und Johann in Gemäßheit des § 8 der Pr. Ord. die Akten zur weiteren Verfügung und Entscheidung anher vorgelegt hat.

Es wird nun diese Sache zur mündlichen Verhandlung in die öffentliche Gerichtsverhandlung vom

Mittwoch den 31. März d. J.,

Vormittags halb 9 Uhr,

ausgesetzt, wovon die beiden Beklagten Ignaz Leopold und Kaspar Schmeß, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mit der Aufforderung benachrichtigt werden, unverweilt einen gemeinschaftlich zu bewillmächtigenden Anwalt anzustellen, und durch denselben in der angeordneten Tagfahrt sich vernehmen zu lassen, widrigenfalls die thatsächlichen Behauptungen der Klage als zugehört angenommen, die Beklagten mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verfallung derselben in die Kosten nach dem Klagebegehren erkannt werden würde, soweit dieses in Rechten begründet ist. Ferner wird diesen beiden Beklagten aufgegeben, alsbald einen hier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, an der Gerichtsstelle angeschlagen würden. Billingen, den 18. Februar 1869.

Groß. Kreisgericht.

Jungbanns. Stein.

Zu. 269. Nr. 1945. Bretten. J. S. des Leonhard Konrad, Pfarrer von Wilsbach, Kläger, gegen Michael Horn von Gelschhausen, z. B. unbes.

tamt wo abwesend, Forderung betr. Kläger hat vortragen, der Beklagte schulde ihm die Summe von 9 fl. aus Geschäftsführung und Darlehen und habe die Richtigkeit dieser Forderung in einer Urkunde vom 3. v. Mis. anerkannt, weshalb er dessen Verurteilung zu diesem Betrage und zu den Kosten dieses Rechtspreits verlange. Zur Verhandlung dieser Sache ist Tagfahrt angeordnet auf Freitag den 12. März, Vorm. 10 Uhr, und werden hiezu beide Theile mit der Aufforderung anher vorgeladen, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen. Beim Ausbleiben des Beklagten werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugehört angenommen, derselbe mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter seiner Verurteilung in die Kosten nach dem Gesuche des Klägers, soweit es in Rechten begründet ist, erkannt. Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber bis zur Tagfahrt anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie demselben selbst eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen werden. Bretten, den 19. Februar 1869, Groß. bad. Amtsgericht. Kamm.



**Öffentliche Aufforderungen.**

**Zu. 259.** Nr. 1335. Meersburg. I. Schon nach Inhalt des Urbars über das Amt Deggenhausen vom Jahr 1757 S. 49 und seither befohl der katholische Kirchenfond Deggenhausen folgende eigentümliche Grundstücke, welche der jeweilige Pächter zu bezeugen hat:

- 1) Ubar Nr. 19. 1 Bierling 24 Ruthen altes oder 1 Bierling 52 Ruthen neues Maß Garten, grenzt östlich an die Pfarrkirche, westlich an Johann Huber, nördlich an den Schulgarten, südlich an Dominus Kimmels.
- 2) Urb. Nr. 184. 4 Juchert 1 B. 20 R. altes oder 5 Morgen 1 B. 98 R. neues Maß Wies- und Reusfeld im Schudisemoos, östlich an Johann Beigut, westlich an Severin Wegger, nördlich an den Hammelbad, südlich an Severin Wegger liegend.
- 3) Urb. Nr. 149. 1 J. 2 B. 112 R. altes oder 2 W. 88 R. neues Maß Ackerfeld, wovon 3 W. als Wald angepflanzt sind, grenzt östlich an Josef Straßer, westlich an Basil Schmid, nördlich an den Hammelbad, südlich an Basil Schmid. Ferner besitzt der Kirchenfond eigentümlich seit längerer Zeit, mindestens seit 1811:
- 4) Urb. Nr. 153. 5 J. 2 B. 46 R. alt oder 7 W. 216 R. neues Maß Wald, welcher grenzt östlich an Wald der Gemeinde Deggenhausen, nördlich an Privatwald Kelmhof, westlich und südlich an Wald des Josef Straßer.

Deßgleichen besitzt derselbe Fond zu Eigentum:

- 5) Das im Jahr 1762 erbaute alte Wehnerhaus, an das Wehnergärtle und die Gemeindefrage liegend.

**II. Die katholische Pfarrpfründe Deggenhausen besitzt eigentümlich schon nach S. 41 des Urbars von 1757 und seither folgende Grundstücke:**

- 1) Ubar Nr. 14. 1 B. 42 R. altes oder 1 B. 91 R. neues Maß Gras- und Baumgarten und
- 2) Urb. Nr. 12. 1 J. 100 R. altes oder 1 W. 2 B. 83 R. neues Maß Gras- und Baumgarten, östlich an Juchozing Schweiger, westlich an die Kirchengemeinde, nördlich an Pfarrgüter, südlich an Josef Straßer liegend.

Alle diese unter I. und II. aufgeführten, auf Gemarkung Deggenhausen befindlichen Liegenschaften sind in Grund- oder Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt — dingliche Rechte oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Auffordernden gegenüber verloren gehen.

Meersburg, den 20. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

**Zu. 255.** Nr. 1782. Breisach. Die Theresia Braunbart, Ehefrau des Salis Saladin in Meringen, besitzt auf Aulden ihres Vaters Severin Braunbart von Badenweiler auf der Gemarkung Breisach:

- 1) 1/2 Mannshauet Wald im Kaiserstuhl, neben Martin Kabis und Johann Kabis;
- 2) ein Acker Mannshauet Wald im Hafeneinacker, neben Georg Mosinger und Wilhelm Selzer;
- 3) eine halbe Mannshauet Wald an der Hirscheshalde, neben Anton Radmann und Josef Meisacher;
- 4) ein Acker Mannshauet Wald im Hellenthal, neben Georg Bachold und Wilhelm Holzger.

Das Obergericht in Breisach verweigert wegen Mangels von Erwerbshandlungen die Gewähr dieser Grundstücke.

Es werden deshalb Alle, welche in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen sechs Wochen dahier geltend zu machen, ansonst sie der gegenwärtigen Besizerin gegenüber für erloschen erklärt würden.

Breisach, den 13. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Mors.

**Zu. 271.** Nr. 999. Waldkirch. Franz Josef Herbsthilt von Unterglötterthal hat dahier vorgezogen: „er habe unter'm 17. August 1841 von Georg Hurlwängler in Ohrensbach ein Stück Feld von ca. 1/2 Viertel im Gähberg in der Gemarkung Unterglötterthal, unten an Verkauf, oben an Johann Wüster, und einerseits an Josef Reichenbach anstehend, um 30 fl. verkauft. Der Gemeinderath Unterglötterthal verweigert den Eintrag zum Grundbuch, weil das Eigentum des Verkaufers nicht zum Grundbuch eingetragen sei.“

Auf seinen Antrag werden nun alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an obigen Liegenschaften haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb 6 Wochen solche dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben dem Käufer gegenüber für erloschen erklärt würden.

Waldkirch, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Helme.

**Zu. 244.** Nr. 2911. Bruchsal. Christof Zimmermann Wit von Oberwiesheim besitzt auf dortiger Gemarkung als ihr Eigentum:

- 1) 22 1/2 Rth. Weinberg im Wallenthal,
- 1 Acker 6 1/2 Rth. Acker im Reismann,
- 1 Acker in der Willengah,
- 1 Acker 20 Rth. Acker in der Eichenheck,
- 19 Rth. Acker in der Nöts,
- 26 1/2 Rth. Acker in der Nöts,

welche Grundstücke hinsichtlich ihrer Erwerbung im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Es werden daher auf deren Antrag alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls selbe der Christof Zimmermann Wit, gegenüber für verloren erklärt werden.

Bruchsal, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

**Zu. 245.** Nr. 2912. Bruchsal. Ludwig Herrmann Bauer von Oberwiesheim, z. Zt. in Amerika, vertreten durch Georg Jakob Bauer von Oberwiesheim, besitzt als Eigentum auf Oberwiesheimer Gemarkung folgende Grundstücke:

- 1) 1 Acker 39 Rth. „Wüstung“ im Hohlweg,
- 25 Rth. Acker im Engenhöl,
- 26 1/2 Rth. Weinberg im Haus,
- 1 Acker im mittleren Haus,
- 1 Acker im Allod und
- 1 Acker 20 Rth. Acker im Erdott,

welche hinsichtlich ihrer Erwerbung im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls selbe dem Ludwig Herrmann Bauer gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

**Zu. 248.** Nr. 5632. Karlsruhe. Der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde hier gegen unbekannt Dritte, wegen Eigentum an der sog. Kleinen Kirche in Karlsruhe betr.

Die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde dahier besitzt dahier die z. Zt. aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der früheren reformierten Gemeinde dahier erbaute, in der Kreuzstraße dahier unter Nr. 10, südlich der Langenstraße, zwischen Dreher August Streifgüt und Bartholomäus Friedrich Kiefer Erben dahier gelegene, freistehende sog. Kleine Kirche (Garnisonkirche), über deren Erwerb sich keine Grundbucheinträge vorfinden, weshalb der Gemeinderath die Gewährung des Eigentumsrechts an derselben verweigert. Auf Antrag der evang.-protestantischen Kirchengemeinde und nach Ansicht des § 684 B. O. werden daher alle diejenigen, welche auf die besagte Kirche oder den Platz, worauf dieselbe erbaut ist, dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber verloren gehen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schember.

**Zu. 278.** Nr. 2217. Rastatt. Die Gemeinde Oberdorf besitzt seit unvorbestimmten Zeiten 13 Morgen 299 Ruthen Acker im Gewann „Haldernäbdele“, einerseits Gemarkung Bilschweier, andererseits der Murrstuf, ohne einen Erwerbstitel hierfür nachweisen zu können. Da die Gemeinde beabsichtigt, von diesem Gelände 342 Ruthen an die Gesellschaft der Murrthal-Eisenbahn abzutreten, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an der gedachten Liegenschaft dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen geltend zu machen, andernfalls sie im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.

Rastatt, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 273.** Nr. 1407. Eberbach. Die Gemeinde Moosbrunn besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

a. Acker:

- 3 Viertel 88 Ruthen 28 Fuß Hirtenacker, neben dem Herdweg und der Faselwiese;
- 2 Morg. 3 Rth. 53 Rth. 2 Fuß im Buch, neben dem Herdweg und dem Bergfeld;
- 10 Rth. 11 Fuß alba, neben dem Weg.

b. Wiesen:

- 3 Rth. 52 Rth. 15 Fuß Reuwiese am Herdweg, neben dem Herdweg und der Klingewiese;
- 2 Rth. 35 Rth. 50 Fuß Hirtewiese, neben dem Herdweg und der Klingewiese;
- 2 Morg. 1 Rth. 30 Rth. 46 Fuß Faselwiese, neben dem Hirtenacker und der Klingewiese;
- 11 Rth. 11 Fuß Brunnenwiese oberhalb des hinteren Brunnens, neben Philipp Herbold und dem Herdweg.

c. Gärten:

- 19 Rth. Ameisengarten und Baumstühle, neben Heinrich Hoffmann und Weg.

d. Wald:

- 97 Morg. 90 Rth. Großer Wald, neben Domänenwald und Privatwald;
- 41 Morg. 81 Rth. Centwald, Distrikt Reppberg, neben Hirtewieseher Centwald, unten Privatwiesen;
- 6 Morg. 24 Rth. Distrikt Almel, neben Weg von Schwabenheim nach Altemühl und Breitenbrunner Centwald;
- 20 Morg. 2 Rth. Centwald Meisenberg, neben Haager Centwald und Gantenbacher Centwald;
- 10 Morg. 30 Rth. Distrikt Grund, neben Privatwald, Domänenwald und Feldbesitzer.

e. Deuben:

- 1 Rth. im Buch, neben Peter Wilhelm beiderseits.

Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie der genannten Besizerin gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gauer.

**Zu. 258.** Nr. 1274. Korf. A. E. der Gemeinde Diersheim gegen unbekannt Berechtigte, dingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei dingliche Ansprüche an die in der diesseitigen Aufforderung vom 7. Dezember v. J. bezeichneten Liegenschaften angemeldet worden sind, so werden solche der Gemeinde Diersheim gegenüber für erloschen erklärt.

Korf, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

**Zu. 234.** Nr. 1373. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 21. October v. J., Nr. 6641, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche werden dem kathol. Kirchenfond Unterjoharbach gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 20. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gauer.

**Zu. 257.** Nr. 2418. Offenburg. Wegen den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Bodenheimer in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugserfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. März 1869,  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, selbe in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseversteigerer und ein Gläubigeranwieser ernannt, und ein Vorzug- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Vorzugserklärung und Ernennung des Masseversteigerers und Gläubigeranwiesers die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehen werden.

Offenburg, den 19. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 230.** Nr. 392. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Adam Bruggler, Maria Anna, geb. Birkenmaier, von Forchheim gegen ihren Ehemann, unter Vormundschaft des Stefan Berneth von Forchheim, Vermögensabsonderung betreffend, wurde die Klägerin durch die diesseitige Urtheil vom heutigen datirt erklärt ihr Vermögen von dem des beklagten Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 5. Februar 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Hildebrandt. Bürger.

**Zu. 265.** Sect. III. J. Nr. 1360. Karlsruhe. Der dem 4. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zugehörige Refrut. Karl Dietrich von Griesheim, Amis Offenburg, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 21. Februar 1869.  
Großh. bad. Divisions-Gericht.  
Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. Reh. v. Deyer.

**Zu. 266.** J. Nr. 408. Rastatt. Magazinsaufseher Sergeant Fidel Kasper von Muggensturm, Amis Rastatt, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Rastatt, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Garnisons-Gericht der Festung Rastatt.  
Der Garnisons-Auditeur: v. Reichlin. Generalleutnant.

**Zu. 252.** Nr. 1516. Adelsheim. Schneidergesell Karl Beck von Pflanzheim (Sagrin) wird gemäß Antrags der Großh. Staatsanwaltschaft beschuldigt, durch betrügerliche Täuschung des Lehrers Dörrengatter in Zollnaishof denselben am 15. v. Mts. zur Auslösung eines Leberzählers (Havelod), im Werth von 33 fl., verleitet, und damit sich eines Betrugs in gewinnlichster Absicht schuldig gemacht zu haben und aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Rechtfertigung dazur zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde. Zugleich bitten wir, auf Karl Beck zu fahnden und denselben auf Betreten hierher abzuliefern. Beck ist 27 Jahre alt, untersezier, kräftiger Statur, früher Gesichtsfarbe, mit hellblondem, langem Haupthaar, hellblondem Schmir- und Knebelbart, blauen Augen, Mund und Nase proportioniert; er trägt einen silbernen Knopf in dem Oberlippchen und ist mit hellgrauen Buckelstiefeln und Weste, einer grüngefärbten Schürzenjoppe mit grünem Kragen und einer Subalternmütze des bayerischen Jägercorps besetzt. Der Havelod, auf welchen gleichfalls gefahndet werden sollte, besteht aus schwerem schwarzem Buckelstoff, ohne Futter, mit einer Reihe Knöpfen, schwarzem Sammtkragen und einem schwarzen Wollband, welches zwei Seidenstreifen hat, eingefast.

Adelsheim, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Varenclau.

**Zu. 267.** Nr. 477. Freiburg. Anton Haller von Schlaben (Königreich Preußen) wird unter der Anschuldigung:

am 7. Dezember v. J. in der Roman'schen Restauration in Altemweg im Auftrag seines Meisters, des Meisters und Sennenswirts Josef Schlegel von Eichenbach, den Kaufpreis für eine von dem Letzteren an Abraham Weil in Eichenbach verkaufte Kuh mit 61 fl. von dessen

**Zu. 244.** Nr. 2911. Bruchsal. Christof Zimmermann Wit von Oberwiesheim besitzt auf dortiger Gemarkung als ihr Eigentum:

- 1) 22 1/2 Rth. Weinberg im Wallenthal,
- 1 Acker 6 1/2 Rth. Acker im Reismann,
- 1 Acker in der Willengah,
- 1 Acker 20 Rth. Acker in der Eichenheck,
- 19 Rth. Acker in der Nöts,
- 26 1/2 Rth. Acker in der Nöts,

welche Grundstücke hinsichtlich ihrer Erwerbung im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Es werden daher auf deren Antrag alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls selbe der Christof Zimmermann Wit, gegenüber für verloren erklärt werden.

Bruchsal, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

**Zu. 245.** Nr. 2912. Bruchsal. Ludwig Herrmann Bauer von Oberwiesheim, z. Zt. in Amerika, vertreten durch Georg Jakob Bauer von Oberwiesheim, besitzt als Eigentum auf Oberwiesheimer Gemarkung folgende Grundstücke:

- 1) 1 Acker 39 Rth. „Wüstung“ im Hohlweg,
- 25 Rth. Acker im Engenhöl,
- 26 1/2 Rth. Weinberg im Haus,
- 1 Acker im mittleren Haus,
- 1 Acker im Allod und
- 1 Acker 20 Rth. Acker im Erdott,

welche hinsichtlich ihrer Erwerbung im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls selbe dem Ludwig Herrmann Bauer gegenüber verloren gehen.

Bruchsal, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fischer.

**Zu. 248.** Nr. 5632. Karlsruhe. Der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinde hier gegen unbekannt Dritte, wegen Eigentum an der sog. Kleinen Kirche in Karlsruhe betr.

Die evangelisch-protestantische Kirchengemeinde dahier besitzt dahier die z. Zt. aus freiwilligen Beiträgen der Mitglieder der früheren reformierten Gemeinde dahier erbaute, in der Kreuzstraße dahier unter Nr. 10, südlich der Langenstraße, zwischen Dreher August Streifgüt und Bartholomäus Friedrich Kiefer Erben dahier gelegene, freistehende sog. Kleine Kirche (Garnisonkirche), über deren Erwerb sich keine Grundbucheinträge vorfinden, weshalb der Gemeinderath die Gewährung des Eigentumsrechts an derselben verweigert. Auf Antrag der evang.-protestantischen Kirchengemeinde und nach Ansicht des § 684 B. O. werden daher alle diejenigen, welche auf die besagte Kirche oder den Platz, worauf dieselbe erbaut ist, dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten um so gewisser geltend zu machen, als sie sonst dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger gegenüber verloren gehen.

Karlsruhe, den 20. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Schember.

**Zu. 278.** Nr. 2217. Rastatt. Die Gemeinde Oberdorf besitzt seit unvorbestimmten Zeiten 13 Morgen 299 Ruthen Acker im Gewann „Haldernäbdele“, einerseits Gemarkung Bilschweier, andererseits der Murrstuf, ohne einen Erwerbstitel hierfür nachweisen zu können. Da die Gemeinde beabsichtigt, von diesem Gelände 342 Ruthen an die Gesellschaft der Murrthal-Eisenbahn abzutreten, so werden auf ihren Antrag alle diejenigen, welche an der gedachten Liegenschaft dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen geltend zu machen, andernfalls sie im Verhältnis zu dem neuen Erwerber verloren gehen.

Rastatt, den 18. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 273.** Nr. 1407. Eberbach. Die Gemeinde Moosbrunn besitzt auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

a. Acker:

- 3 Viertel 88 Ruthen 28 Fuß Hirtenacker, neben dem Herdweg und der Faselwiese;
- 2 Morg. 3 Rth. 53 Rth. 2 Fuß im Buch, neben dem Herdweg und dem Bergfeld;
- 10 Rth. 11 Fuß alba, neben dem Weg.

b. Wiesen:

- 3 Rth. 52 Rth. 15 Fuß Reuwiese am Herdweg, neben dem Herdweg und der Klingewiese;
- 2 Rth. 35 Rth. 50 Fuß Hirtewiese, neben dem Herdweg und der Klingewiese;
- 2 Morg. 1 Rth. 30 Rth. 46 Fuß Faselwiese, neben dem Hirtenacker und der Klingewiese;
- 11 Rth. 11 Fuß Brunnenwiese oberhalb des hinteren Brunnens, neben Philipp Herbold und dem Herdweg.

c. Gärten:

- 19 Rth. Ameisengarten und Baumstühle, neben Heinrich Hoffmann und Weg.

d. Wald:

- 97 Morg. 90 Rth. Großer Wald, neben Domänenwald und Privatwald;
- 41 Morg. 81 Rth. Centwald, Distrikt Reppberg, neben Hirtewieseher Centwald, unten Privatwiesen;
- 6 Morg. 24 Rth. Distrikt Almel, neben Weg von Schwabenheim nach Altemühl und Breitenbrunner Centwald;
- 20 Morg. 2 Rth. Centwald Meisenberg, neben Haager Centwald und Gantenbacher Centwald;
- 10 Morg. 30 Rth. Distrikt Grund, neben Privatwald, Domänenwald und Feldbesitzer.

e. Deuben:

- 1 Rth. im Buch, neben Peter Wilhelm beiderseits.

Alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften in den Grund- und Pfanndbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie der genannten Besizerin gegenüber verloren gehen würden.

Eberbach, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gauer.

**Zu. 258.** Nr. 1274. Korf. A. E. der Gemeinde Diersheim gegen unbekannt Berechtigte, dingliche Rechte betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei dingliche Ansprüche an die in der diesseitigen Aufforderung vom 7. Dezember v. J. bezeichneten Liegenschaften angemeldet worden sind, so werden solche der Gemeinde Diersheim gegenüber für erloschen erklärt.

Korf, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kamstein.

**Zu. 234.** Nr. 1373. Eberbach. Die auf die öffentliche Aufforderung vom 21. October v. J., Nr. 6641, nicht geltend gemachten dinglichen Rechte, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüche werden dem kathol. Kirchenfond Unterjoharbach gegenüber für erloschen erklärt.

Eberbach, den 20. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gauer.

**Zu. 257.** Nr. 2418. Offenburg. Wegen den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Bodenheimer in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugserfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. März 1869,  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, selbe in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseversteigerer und ein Gläubigeranwieser ernannt, und ein Vorzug- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Vorzugserklärung und Ernennung des Masseversteigerers und Gläubigeranwiesers die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehen werden.

Offenburg, den 19. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 230.** Nr. 392. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Adam Bruggler, Maria Anna, geb. Birkenmaier, von Forchheim gegen ihren Ehemann, unter Vormundschaft des Stefan Berneth von Forchheim, Vermögensabsonderung betreffend, wurde die Klägerin durch die diesseitige Urtheil vom heutigen datirt erklärt ihr Vermögen von dem des beklagten Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 5. Februar 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Hildebrandt. Bürger.

**Zu. 265.** Sect. III. J. Nr. 1360. Karlsruhe. Der dem 4. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zugehörige Refrut. Karl Dietrich von Griesheim, Amis Offenburg, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 21. Februar 1869.  
Großh. bad. Divisions-Gericht.  
Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. Reh. v. Deyer.

**Zu. 266.** J. Nr. 408. Rastatt. Magazinsaufseher Sergeant Fidel Kasper von Muggensturm, Amis Rastatt, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Rastatt, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Garnisons-Gericht der Festung Rastatt.  
Der Garnisons-Auditeur: v. Reichlin. Generalleutnant.

**Zu. 267.** Nr. 477. Freiburg. Anton Haller von Schlaben (Königreich Preußen) wird unter der Anschuldigung:

am 7. Dezember v. J. in der Roman'schen Restauration in Altemweg im Auftrag seines Meisters, des Meisters und Sennenswirts Josef Schlegel von Eichenbach, den Kaufpreis für eine von dem Letzteren an Abraham Weil in Eichenbach verkaufte Kuh mit 61 fl. von dessen

**Zu. 252.** Nr. 1516. Adelsheim. Schneidergesell Karl Beck von Pflanzheim (Sagrin) wird gemäß Antrags der Großh. Staatsanwaltschaft beschuldigt, durch betrügerliche Täuschung des Lehrers Dörrengatter in Zollnaishof denselben am 15. v. Mts. zur Auslösung eines Leberzählers (Havelod), im Werth von 33 fl., verleitet, und damit sich eines Betrugs in gewinnlichster Absicht schuldig gemacht zu haben und aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Rechtfertigung dazur zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde. Zugleich bitten wir, auf Karl Beck zu fahnden und denselben auf Betreten hierher abzuliefern. Beck ist 27 Jahre alt, untersezier, kräftiger Statur, früher Gesichtsfarbe, mit hellblondem, langem Haupthaar, hellblondem Schmir- und Knebelbart, blauen Augen, Mund und Nase proportioniert; er trägt einen silbernen Knopf in dem Oberlippchen und ist mit hellgrauen Buckelstiefeln und Weste, einer grüngefärbten Schürzenjoppe mit grünem Kragen und einer Subalternmütze des bayerischen Jägercorps besetzt. Der Havelod, auf welchen gleichfalls gefahndet werden sollte, besteht aus schwerem schwarzem Buckelstoff, ohne Futter, mit einer Reihe Knöpfen, schwarzem Sammtkragen und einem schwarzen Wollband, welches zwei Seidenstreifen hat, eingefast.

Adelsheim, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Varenclau.

**Zu. 257.** Nr. 2418. Offenburg. Wegen den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Bodenheimer in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugserfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. März 1869,  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, selbe in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseversteigerer und ein Gläubigeranwieser ernannt, und ein Vorzug- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Vorzugserklärung und Ernennung des Masseversteigerers und Gläubigeranwiesers die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehen werden.

Offenburg, den 19. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 230.** Nr. 392. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Adam Bruggler, Maria Anna, geb. Birkenmaier, von Forchheim gegen ihren Ehemann, unter Vormundschaft des Stefan Berneth von Forchheim, Vermögensabsonderung betreffend, wurde die Klägerin durch die diesseitige Urtheil vom heutigen datirt erklärt ihr Vermögen von dem des beklagten Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 5. Februar 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Hildebrandt. Bürger.

**Zu. 265.** Sect. III. J. Nr. 1360. Karlsruhe. Der dem 4. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zugehörige Refrut. Karl Dietrich von Griesheim, Amis Offenburg, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 21. Februar 1869.  
Großh. bad. Divisions-Gericht.  
Der Divisions-Commandeur: Der Divisions-Auditeur: J. A. A. Reh. v. Deyer.

**Zu. 266.** J. Nr. 408. Rastatt. Magazinsaufseher Sergeant Fidel Kasper von Muggensturm, Amis Rastatt, dessen Aufenthalt z. Zt. nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines unentschuldigsten Ausbleibens der Dejection für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt werden würde.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Rastatt, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Garnisons-Gericht der Festung Rastatt.  
Der Garnisons-Auditeur: v. Reichlin. Generalleutnant.

**Zu. 267.** Nr. 477. Freiburg. Anton Haller von Schlaben (Königreich Preußen) wird unter der Anschuldigung:

am 7. Dezember v. J. in der Roman'schen Restauration in Altemweg im Auftrag seines Meisters, des Meisters und Sennenswirts Josef Schlegel von Eichenbach, den Kaufpreis für eine von dem Letzteren an Abraham Weil in Eichenbach verkaufte Kuh mit 61 fl. von dessen

**Zu. 252.** Nr. 1516. Adelsheim. Schneidergesell Karl Beck von Pflanzheim (Sagrin) wird gemäß Antrags der Großh. Staatsanwaltschaft beschuldigt, durch betrügerliche Täuschung des Lehrers Dörrengatter in Zollnaishof denselben am 15. v. Mts. zur Auslösung eines Leberzählers (Havelod), im Werth von 33 fl., verleitet, und damit sich eines Betrugs in gewinnlichster Absicht schuldig gemacht zu haben und aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Rechtfertigung dazur zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt würde. Zugleich bitten wir, auf Karl Beck zu fahnden und denselben auf Betreten hierher abzuliefern. Beck ist 27 Jahre alt, untersezier, kräftiger Statur, früher Gesichtsfarbe, mit hellblondem, langem Haupthaar, hellblondem Schmir- und Knebelbart, blauen Augen, Mund und Nase proportioniert; er trägt einen silbernen Knopf in dem Oberlippchen und ist mit hellgrauen Buckelstiefeln und Weste, einer grüngefärbten Schürzenjoppe mit grünem Kragen und einer Subalternmütze des bayerischen Jägercorps besetzt. Der Havelod, auf welchen gleichfalls gefahndet werden sollte, besteht aus schwerem schwarzem Buckelstoff, ohne Futter, mit einer Reihe Knöpfen, schwarzem Sammtkragen und einem schwarzen Wollband, welches zwei Seidenstreifen hat, eingefast.

Adelsheim, den 22. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Varenclau.

**Zu. 257.** Nr. 2418. Offenburg. Wegen den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Bodenheimer in Offenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtstellungs- und Vorzugserfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. März 1869,  
Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, selbe in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseversteigerer und ein Gläubigeranwieser ernannt, und ein Vorzug- oder Nachlassvergleich verhandelt, und es werden in Bezug auf Vorzugserklärung und Ernennung des Masseversteigerers und Gläubigeranwiesers die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bevollmächtigten für den Empfang aller Einbringungen zu bezeichnen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugehen werden.

Offenburg, den 19. Februar 1869.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Reich.

**Zu. 230.** Nr. 392. Freiburg. In Sachen der Ehefrau des Adam Bruggler, Maria Anna, geb. Birkenmaier, von Forchheim gegen ihren Ehemann, unter Vormundschaft des Stefan Berneth von Forchheim, Vermögensabsonderung betreffend, wurde die Klägerin durch die diesseitige Urtheil vom heutigen datirt erklärt ihr Vermögen von dem des beklagten Ehemannes abzulösen, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 5. Februar 1869.  
Großh. Kreis- und Hofgericht, Civilkammer.  
Hildebrandt. Bürger.

**Zu. 265.** Sect. III. J. Nr. 1360. Karlsruhe. Der dem 4. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zugehörige Refrut. Karl Dietrich von Griesheim, Amis Offenburg, dessen